

Merkblatt zu dem Antrag auf Aufnahme ausländischer Rechtsanwälte aus Mitgliedsstaaten nach § 206 BRAO

Als WHO-Anwalt und als serbischer Anwalt können Sie als Mitglied in die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken aufgenommen werden, wenn Sie einen in der Verordnung zur Durchführung des § 206 BRAO aufgeführten Anwaltsberuf ausüben.

Außerdem ist jeder EU-Anwalt berechtigt, nach § 206 BRAO in die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken aufgenommen zu werden. Eine Aufnahme in die Kammer kommt für Anwälte nicht in Betracht, deren Herkunftsstaat nicht in der nachstehenden Verordnung aufgeführt ist, auch wenn der Anwalt Angehöriger eines Mitgliedsstaates der WHO ist.

Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung nebst Anlagen:

https://www.gesetze-im-internet.de/brao_206dv/BJNR288600002.html

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken:

- 1) Der Anwalt muss sich im Bezirk der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken niederlassen und eine Kanzlei gemäß § 27 BRAO in Verbindung mit § 5 BORA einrichten.
- 2) Der WHO-Anwalt ist nach erfolgter Aufnahme in die Kammer nur dazu berechtigt, sich unter der Berufsbezeichnung seines Herkunftsstaates im Kammerbezirk niederzulassen. Er darf **nicht** die Begriffe „Rechtsanwalt“, „europäischer Rechtsanwalt“, „Rechtsanwalt des Landes“, „Anwalt“, „RA“ oder ähnliches verwenden. Er hat bei der Führung seiner Berufsbezeichnung den Herkunftsstaat anzugeben. Im beruflichen Verkehr darf er die Bezeichnung "Mitglied der Rechtsanwaltskammer" verwenden.

Außerdem ist der WHO-Anwalt nach Aufnahme in die Kammer nur zur **Rechtsbesorgung** auf dem **Gebiet des Rechts des Herkunftsstaates** und auf dem **Gebiet des Völkerrechtes** berechtigt. Eine Rechtsberatung im deutschen Recht sowie ein Auftreten vor Behörden und Gerichten als Vertreter von Mandanten ist unzulässig.

- 3) Im Rahmen des Aufnahmeantrages müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag in deutscher Sprache.
 - Ein Nachweis der tatsächlichen Niederlassung im Kammerbezirk.
 - Ein lückenloser chronologischer Lebenslauf in deutscher Sprache nebst einem Lichtbild, welches **nicht älter als drei Monate** sein darf.

- Eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zum Anwaltsberuf, die im Zeitpunkt der Vorlage **nicht älter als drei Monate** sein darf. Es ist möglich, die Bescheinigung im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.
 - Der Nachweis der Angehörigkeit zu einem WHO-Staat durch ein entsprechendes Dokument. Möglich ist auch die Vorlage des Reisepasses persönlich in der Kammergeschäftsstelle.
 - Unter Umständen der Nachweis über eine frühere Zulassung zur deutschen Rechtsanwaltschaft, als Rechtsbeistand oder als sonstiges Mitglied einer deutschen Rechtsanwaltskammer.
 - Alle fremdsprachigen Unterlagen müssen durch eine **beglaubigte** Übersetzung in die deutsche Sprache übersetzt werden.
 - Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, die Schäden aus der Beratung im Recht des Herkunftsstaates und im Völkerrecht umfasst
 - Nachweis über die Zahlung der Zulassungsgebühr in Höhe von 250,00 Euro.
- 4) Der WHO-Anwalt hat mit Aufnahme in die Kammer den jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von derzeit 290,00 Euro sowie die beA-Umlage in der jeweils festgesetzten Höhe zu zahlen.
 - 5) Er hat des Weiteren das deutsche Berufsrecht ohne Einschränkungen zu beachten. Auf ihn findet das Recht der Kammer inklusive aller Verordnungen Anwendung.
 - 6) **Unaufgefordert** hat er darüber hinaus **jährlich** eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Anwaltsberuf neu vorzulegen.